

19. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg (LINKE)

vom 5. Februar 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 6. Februar 2024)

zum Thema:

**U-Haft Besuche bei Terrorismusverdächtigen**

und **Antwort** vom 22. Februar 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Februar 2024)

Herrn Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg (LINKE)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/18142  
vom 5. Februar 2024  
über U-Haft Besuche bei Terrorismusverdächtigen

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Inwiefern sind Medienberichte zutreffend, dass mehrere Angehörige des Deutschen Bundestags die u.a. wegen Verdachts der Bildung einer terroristischen Vereinigung inhaftierte ehemalige Richtern B. M.-W. besucht haben? Falls ja,
- Wie viele Mitglieder des Bundestages oder anderer Parlamente haben die Untersuchungsgefangene besucht?
  - Wie viele Besuche haben jeweils mit welcher Dauer stattgefunden?
  - Wurden diese Besuche in irgendeiner Weise beschränkt oder überwacht?

Zu 1.:

- Insgesamt haben drei Abgeordnete des Bundestages Frau B. M.-W. besucht.
- Insgesamt haben acht Besuche von jeweils einer Stunde stattgefunden. Person 1 hat Frau B. M.-W. zweimal besucht, Person 2 hat Frau B. M.-W. fünfmal besucht, Person 3 hat Frau B. M.-W. einmal besucht.
- Die Besuche haben ohne eine Gesprächsüberwachung mit einer räumlichen Trennscheibe zwischen Frau B. M.-W. und der besuchenden Person stattgefunden.

2. Wer ist für die Zulassung oder Verweigerungen von Besuchen der Untersuchungsgefangenen B. M.-W. zuständig und auf welcher Rechtsgrundlage erfolgen die Entscheidungen jeweils?

Zu 2.: Für die Untersuchungsgefangene B. M.-W. hat der Bundesgerichtshof als das örtlich und sachlich zuständige Gericht gemäß § 119 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der Strafprozessordnung (StPO) angeordnet, dass der Empfang von Besuchen der Erlaubnis bedarf. In den vorliegenden zu

Frage 1 dargelegten Fällen hat der jeweils zu diesem Zeitpunkt zuständige Ermittlungsrichter beim Bundesgerichtshof die Besuchserlaubnis ohne Gesprächsüberwachung nach § 119 Abs. 2 Satz 1 StPO erteilt.

3. Welche Möglichkeiten bestehen grundsätzlich, die Kommunikation zwischen Untersuchungsgefangenen und Mitgliedern von Volksvertretungen verhältnismäßig einzuschränken?

- a. Auf welcher Rechtsgrundlage kann dies geschehen?
- b. Wie oft wurden solche Einschränkungen in den letzten drei Jahren vorgenommen?
- c. Sieht der Senat diese Möglichkeiten als ausreichend an?

Zu 3.:

a) Das im vorliegenden Fall zuständige Gericht kann gemäß § 119 StPO inhaftierten Beschuldigten Beschränkungen auferlegen, soweit dies zur Abwehr einer Flucht-, Verdunkelungs- oder Wiederholungsgefahr erforderlich ist. Dabei kann insbesondere angeordnet werden, dass der Empfang von Besuchen der Erlaubnis bedarf (§ 119 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 StPO) sowie Besuche und Schriftverkehr zu überwachen sind (§ 119 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 StPO). Nach § 119 Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 StPO in Verbindung mit § 148 StPO ist den Untersuchungsgefangenen schriftlicher und mündlicher Verkehr mit den Volksvertretungen des Bundes und der Länder gestattet.

Sofern keine entgegenstehende Anordnung des zuständigen Gerichts nach § 119 StPO erlassen wurde, sind den Gefangenen des Untersuchungshaftvollzuges gemäß § 34 Abs. 2 des Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetzes (UVollzG Bln) in Verbindung mit § 37 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 UVollzG Bln unbeaufsichtigte und unüberwachte Besuche von den Volksvertretungen des Bundes und der Länder sowie deren Mitgliedern zu gestatten. Der Besuch kann gemäß § 33 Abs. 4 UVollzG Bln jeweils davon abhängig gemacht werden, dass die besuchenden Personen sich und ihre Sachen durchsuchen lassen sowie abgebrochen werden, wenn die besuchenden Personen oder Gefangene gegen Anordnungen (trotz Abmahnung) verstoßen. Darüber hinaus kann nach § 33 Abs. 6 UVollzG Bln die Nutzung einer Trennvorrichtung angeordnet werden, wenn dies zum Schutz von Personen oder zur Verhinderung einer Übergabe von Gegenständen erforderlich ist. Nach § 37 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 UVollzG Bln wird der Schriftwechsel der Untersuchungsgefangenen mit den Volksvertretungen des Bundes und der Länder sowie deren Mitgliedern nicht überwacht, sofern die Schreiben an die Anschriften dieser Stellen/Personen gerichtet sind und die Absenderinnen oder Absender zutreffend angegeben sind. Schreiben von den genannten Stellen/Personen werden nicht überwacht, sofern die Identität der Absenderinnen oder Absender zweifelsfrei feststeht. Die Schriftstücke dürfen jedoch nach §§ 37 Abs. 3 Satz 3, 38 Abs. 3 UVollzG Bln ungeöffnet auf verbotene Gegenstände untersucht werden.

b) Eine Statistik über entsprechende Anordnungen wird nicht erhoben.

c) Die beschriebenen bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten, die Kommunikation zwischen Untersuchungsgefangenen des Landes Berlin und Mitgliedern von Volksvertretungen einzuschränken, haben sich zur Durchführung eines geordneten Strafverfahrens und der Verhinderung weiterer Straftaten als originäre Aufgaben des Untersuchungshaftvollzuges bewährt.

4. Wie viele Personen sitzen im Zusammenhang mit den Vorgängen um die „patriotische Union“ in Berliner Gefängnissen in Untersuchungshaft? Für mögliche weitere Personen bitte die Fragen aus 1. jeweils entsprechend beantworten.

Zu 4.: In Berlin befinden sich über Frau B. M.-W. hinaus keine weiteren Personen in Untersuchungshaft, welche im Zusammenhang mit den Vorgängen um die „patriotische Union“ stehen.

Berlin, den 22. Februar 2024

In Vertretung  
D. Feuerberg  
Senatsverwaltung für Justiz  
und Verbraucherschutz